

Große Werte in Hausrat- und Kunstversicherung

Haben Sie schon alles oder sammeln Sie noch?

Ob Briefmarken, Schallplatten, Kunst, Parfümflaschen oder Senftöpfchen – alles ist Sammlern lieb und teuer. Was aber, wenn die geliebten Stücke gestohlen oder Opfer von Feuer oder Wasser werden?

Dafür ist erwartungsgemäß die Hausratversicherung zuständig. In der Regel sind dabei allerdings nur bis zu 20 % der Versicherungssumme zum Schutz von Wertsachen vorgesehen, je nach Tarif auch bis zu 30 %. Diese prozentuale Absicherung von Wertsachen kann individuell erhöht werden. Zu den versicherten Gefahren zählen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel. Zusätzlich empfiehlt sich der Abschluss einer Elementardeckung, um die Sammlung auch vor den Folgen von Naturkatastrophen finanziell zu schützen.

Extra-Police für Kunst und wertvolle Gegenstände

In den meisten Fällen sind die gesammelten Werte überschaubar. Wer aber z. B. Antiquitäten, Teppiche, Silber, Porzellan, Glas, Uhren, altes Blechspielzeug, Schellackplatten, Teddybären, Puppen oder Designobjekte sammelt, ist mit einer Kunstversicherung besser beraten. Selbst wertvolle Kuriositäten können so versichert werden und dabei über die versicherten Gefahren einer Hausratversicherung hinaus. Wertvolle Kunst- und Sammlungsgegenstände können so auch Schutz bei Bruch oder Beschädigungen jeglicher Art oder auch bei unerklärlichem Abhandenkommen durch eine sogenannte „Allgefahrendeckung“ erhalten. Die Allgefahrendeckung bedeutet: Was nicht explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, gilt als versichert.

Auch schon der Transport des wertvollen neuen Sammlungsobjektes kann im Rahmen einer solchen Kunstversicherung mitversichert werden. Sammeln ist vielfältig, Versicherungsschutz auch.

Carolin Brockmann und Peter Sollmann

Verbund der
FairsicherungsLäden[®] eG

Unnauer Weg 7a
50767 Köln

Tel. 02 21 / 945 37 945
Fax 02 21 / 945 37 946

info@fairsicherung.de
www.fairsicherung.de

Genossenschaftsregister Nr. 732 AG Köln
Vermittlerregister D-WYVS-7H800-46 IHK Köln

Redaktion: Verbund der FairsicherungsLäden eG[®]
C. Brockmann, K. Schröder, P. Sollmann, W. Bergfeld
Satz: a+design, A. Solenski, Hagen // Bilder: S.1: pixx / photocase
S.2 Fantasia / 123RFStock; Herr Specht / photocase
S.3: Alexander Raths / 123RFStock; S.4: kazoka30 / 123RFStock
Druck: Ökoprint/Carlton, Chemnitz auf 100 % Recycling-Offset

Versicherungsschutz für Wochenendhaus und Ferienwohnung

Bestens „im Grünen“ versichert

Manch einer liebäugelt mit einem Ferienhaus im Grünen oder der eigenen Wohlfühloase in den Bergen. Bei der Kostenplanung dafür gilt es, auch an die Versicherungen zu denken. Wer nun davon ausgeht, die Beiträge für Gebäude- und Hausratversicherung seien in gleicher Höhe wie für die vorhandenen Versicherungen fürs Familienheim oder sogar geringer anzusetzen, der irrt. Denn die Versicherer sehen in Ferien- und Wochenenddomizilen ein besonderes Risiko.

Schäden an Gebäude und Hausrat in nur zeitweilig bewohnten Unterkünften werden womöglich erst nach Tagen oder Wochen entdeckt – was dazu führen kann, dass bis dahin hohe Folgeschäden eingetreten sind. Hat zum Beispiel ein Sturm Ziegel vom Dach geweht, dringt in der Folge Regen ein. Wird dieses Malheur nicht sofort bemerkt, kann ein erheblicher Wasserschaden an Gebäude und Hausratgegenständen die Folge sein. Aber auch für Einbrecher bieten die nur sporadisch bewohnten Objekte geradezu ideale Voraussetzungen, um sich ungestört unrechtmäßig zu bereichern.



Diese Gründe bedingen, dass für Ferienobjekte deutliche Beitragszuschläge oder Einschränkungen vereinbart werden, z. B. durch Ausschluss von Wertsachen im Hausratvertrag. Fehlangaben bei Vertragsabschluss können im Schadensfall gravierende Folgen haben. Damit Sie nicht nur Ihren Urlaub genießen, sondern auch ruhigen Gewissens wieder nach Hause fahren können, sollten Sie Immobilie und Hausrat bedarfsgerecht schützen.

Carolin Brockmann

Nicht alles endet mit dem „Ende“

Tod des Versicherungsnehmers

Gewöhnlich kann man davon ausgehen, dass mit dem Tod alles endet.

Bei Versicherungen ist das aber längst nicht immer der Fall. Wichtig ist zu unterscheiden, ob personen- oder sachbezogene Risiken abgesichert wurden.

Personenbezogene Versicherungen enden in den meisten Fällen mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Klassische Beispiele hierfür sind die Privathaftpflicht- oder Unfallversicherung, aber auch die Lebens- und die Sterbegeldversicherung zählen dazu.

Stirbt ein privat Krankenversicherter, ist es für mitversicherte Familienmitglieder auf jeden Fall notwendig, sich beim Versicherer zu melden, um die Weiterversicherung zu klären. Andernfalls würde diese Versicherung einfach mit dem Tod des Versicherungsnehmers enden.

Anders verhält es sich mit sachbezogenen Versicherungen wie Kfz-, Tierhalterhaftpflicht-, Hausrat- und Wohngebäudeversicherung. Diese Versicherungen enden nicht mit dem Tode des Versicherungsnehmers, sondern gehen automatisch auf den Erben über.

Bei aller Trauer über den Tod eines Angehörigen sollten die Hinterbliebenen sich zügig mit uns oder dem Versicherer in Verbindung setzen, denn bei einigen Versicherungen – wie zum Beispiel der Unfallversicherung – ist schnelles Handeln nötig, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Wichtig ist es, in jedem Fall zu handeln statt einfach abzuwarten, sich einen Überblick über die bestehenden Versicherungen zu verschaffen und den Versicherer über den Sterbefall zu informieren.

Katja Schrödter

Arbeitskraftabsicherung für Auszubildende

Von Anfang an auf der sicheren Seite

Wer ins Berufsleben einsteigt, stürzt sich voller Energie ins erste Ausbildungsjahr. Hoffnungen, Wünsche, Träume sollen möglichst in Erfüllung gehen, um auch finanziell schnell auf eigenen Füßen zu stehen.

Aber da fehlt doch was!? Richtig, bei all dem Schwung vergisst man leicht, dass eine Erkrankung oder ein Unfall alle Träume von einem erfüllten Berufsleben platzen lassen kann, auch wenn man noch jung ist. Für diesen Fall sollte auch schon ein Auszubildender mit einer Absicherung seiner Arbeitskraft vorbeugen.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) bietet den umfassendsten Schutz, aber ist sie auch bezahlbar? Das hängt sehr vom Beruf ab, für den man sich entschieden hat, aber auch von der Vertragsgestaltung und der Tarifikalkulation des Versicherers. Besonders wichtig sind das sogenannte Bedingungsmerkmal und die Klauseln für Schüler und Auszubildende.

Die meisten Versicherer bieten festgeschriebene Tarife, deren Beiträge sich auch in der Zukunft praktisch nur in Ausnahmefällen ändern. Manche Gesellschaften sehen für eine bestimmte Zeit (zum Beispiel 5 Jahre) geringere Beiträge vor. Manche kalkulieren die Beiträge auch für jedes Versicherungsjahr individuell, wobei solche Verträge später meist besonders teuer werden.

Hier einige Beispiele für die Berufsunfähigkeitsversicherung einer weiblichen Auszubildenden, geboren am 1. Juni 1998, also gerade 17 Jahre alt. Die BU-Rente beträgt monatlich 1.000 Euro und die Laufzeit des Vertrages ist bis zum 67. Lebensjahr vorgesehen:



Ausbildungsberuf	Tarifbeitrag netto	Tarifbeitrag Einsteiger
	Normaltarif	von Jahr zu Jahr im 1. Jahr
Krankengymnastin	€ 47,00	€ 13,00
Erzieherin	€ 37,00	€ 12,00
Re/No-Gehilfin	€ 27,00	€ 9,00
Fleischfachverkäuferin	€ 38,00	€ 9,00
Kosmetikverkäuferin	€ 38,00	€ 9,00
Kfz-Mechatronikerin	€ 39,00	€ 13,00
Hotelkauffrau	€ 47,00	€ 13,00

Die Beiträge sind nur Anhaltswerte, sie können auch darüber liegen!

Peter Sollmann

Krankenversicherungsschutz bei Statusänderung

Schule, Ausbildung, Uni vorbei?

Obwohl es bei uns eine Pflicht zur Krankenversicherung gibt, passiert es immer wieder, dass Versicherte aus Unkenntnis wichtige Fristen versäumen. Sie müssen dann mit großen Unannehmlichkeiten rechnen, sowohl bei den gesetzlichen als auch bei den privaten Krankenkassen.

Bei den gesetzlichen Kassen können verzinsten Nachzahlungen und sogar Strafen fällig sein. Bei der privaten Krankenversicherung droht zudem eine erneute Gesundheitsprüfung, die

für die Zukunft zu höheren Beiträgen führen kann. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es daher immer wichtig, sich frühzeitig zu informieren und bei Änderungen der persönlichen Lebensumstände sofort tätig zu werden. Die Krankenversicherer sind auf Ihre Informationen angewiesen!

Ein Statuswechsel liegt vor, wenn ein Student über 25 Jahre alt wird, das Studium abschließt oder es abbricht. In diesen Fällen erlischt der Anspruch auf Familienversicherung. Aber

auch bei Bundesfreiwilligendienst, längerem Auslandsaufenthalt (Auslandssemester oder Au-Pair) und bei bestimmten Praktika muss der Krankenversicherungsstatus überprüft werden.

Ein weiterer Grund für eine Überprüfung kann der Schritt ins Berufsleben sein. Vor allem der Status der freien Mitarbeiter und Honorarkräfte kann problematisch sein. Ein besonderer Fall ist der Wechsel ins Referendariat, weil hier der Anspruch auf Beihilfe berücksichtigt werden muss.

Katja Schrödter

Rauchmelder retten Leben

Nichts anbrennen lassen!

Monatlich verunglücken rund 35 Menschen tödlich durch Brände.

Die meisten sterben jedoch nicht durch die Flammen, sondern an einer Rauchvergiftung.

Nun hat der Gesetzgeber endlich reagiert: In 13 Bundesländern – Ausnahmen sind Berlin, Brandenburg und Sachsen – gilt nun (teils mit Übergangsfristen) die Verpflichtung, in allen Wohnungen Rauchmelder anzubringen. Dabei ist vorgesehen, dass jeweils mindestens ein Rauchmelder pro Kinderzimmer, Schlafzimmer und Flur, der als Fluchtweg dient, vorhanden sein muss. Für Anschaffung und Einbau ist der Vermieter zuständig, die Wartung muss der Mieter übernehmen.

Beim Kauf sollte man auf geprüfte Qualität achten und Rauchmelder bevorzugen, die für den Langzeiteinsatz geeignet sind. In größeren Wohnungen oder Häusern sollten Rauchmelder per Funk vernetzt werden. In Elektro- und Sicherheitsfachgeschäften bekommen Sie eine kompetente Beratung und entsprechende Qualitätsprodukte.

Den Schaden durch Feuer können Sie bei uns fairsichern, aber nur der Rauchmelder rettet Ihr Leben. Weitere Informationen finden Sie auf www.rauchmelderpflicht.net.

Katja Schrödter



Beitrag bei Einkommensänderung anpassen

So bleibt Ihr Riester-Vertrag gesund

Routine ist eine schöne Sache: Wenn zum Beispiel regelmäßige Zahlungen vom Konto abgebucht werden, kann das Ärger ersparen – es kann aber auch zu Ärgernissen führen!

Dann nämlich, wenn für Ihren Riester-Vertrag stets der gleiche Beitrag abgebucht wird, obwohl Ihr Einkommen inzwischen gestiegen ist und Ihr Beitrag deshalb höher sein sollte. Denn um die volle Förderung zu bekommen, müssen Sie 4 % Ihres Bruttoeinkommens abzüglich der Zulagenförderung sparen. Bleiben Sie darunter, werden die staatlichen Zulagen gekürzt.

Um festzustellen, wie hoch Ihr Eigenbeitrag sein muss, ziehen Sie Ihr Einkommen aus dem Vorjahr heran: Für den Beitrag in 2015 sind es also 4 % des (Brutto-)Einkommens aus 2014. Davon ziehen Sie die Zulage von 154 Euro für sich selbst ab sowie gegebenenfalls die Kinderzulage, wenn Sie für das Kind noch Kindergeld erhalten. Die Kinderzulage beträgt 300 Euro je Kind, wenn es ab dem 1. Januar 2008 geboren ist; für alle davor geborenen Kinder gilt ein Betrag von 185 Euro.

Ist Ihr Einkommen also gestiegen, sollten Sie den Anbieter darauf hinweisen, dass der Beitrag angehoben werden muss, soweit Sie das tatsächlich wünschen. Allerdings sollten Sie nicht mehr als den Höchstbeitrag von 2.100 Euro (inkl. Zulage) einzahlen. Für alles, was darüber hinausgeht, gibt es keinen Sonderausgabenabzug!

Umgekehrt können Sie Ihre Beiträge auch reduzieren, wenn das Vorjahreseinkommen gesunken ist. Das lohnt sich aber nur, wenn ein solcher Einkommensrückgang voraussichtlich langfristig sein wird, denn schließlich führt das auch zu einer geringeren Rente.

Peter Sollmann